

**Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(§ 72a Abs. 4 SGB VIII)**

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Bornheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch die Leitung des Jugendamtes,

und

dem Träger/ Verein der freien Jugendhilfe _____,

vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung getroffen

§ 1 Präambel

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

(2) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen eines kommunalen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes abschließen. Informationen und Beratung sowohl zur Umsetzung dieser Vereinbarung als auch zum angemessenen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bieten die jeweiligen Dachverbände/Dachorganisationen und das Jugendamt der Stadt Bornheim.

(3) Gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch Vereinbarung sicherstellen, dass unter Verantwortung des freien Trägers keine Person neben- und ehrenamtlich beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(4) Die Vereinbarung gilt für alle von dem Verein/Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen.

§ 2

Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beauftragt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Folgende Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote dürfen von den genannten Personen gemessen nach Art, Intensität und Dauer nur dann wahrgenommen werden, nachdem sie die in § 1 Abs. 3 genannten Führungszeugnisse dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt haben:

Die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen,

- die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden;
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann;
- die sich durch eine besondere Intensität (z. B. in Übernachtungssituationen) auszeichnet.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das beiliegende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 1) oder ein vergleichbarer Kriterienkatalog zu verwenden. Die Einschätzung und das Ergebnis sind durch den Träger zu dokumentieren.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Führungszeugnisse müssen im Abstand von 5 Jahren erneut eingesehen werden. Der Träger kann anlassbezogen die Einsichtnahme eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

§ 3

Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss

Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Es gelten die in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten.

§ 4

Ausnahmeregelung für Ehren- und Nebenamtliche

(1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen, und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, ist im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).

(2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

§ 5

Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus § 72a Abs. 5 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ergeben, verpflichtet.

(2) Von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis dürfen nur folgende Daten dokumentiert werden:

- der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen oder das erweiterte Führungszeugnis eintragsfrei ist.

(3) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Liegt kein Tätigkeitsausschluss vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Bei Vorlage eines Tätigkeitsausschlusses sind die Daten unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Prüfverfahrens zu löschen.

§ 6 Inkrafttreten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Die Umsetzung der Bestimmungen des § 2 und die Aufforderung der ehrenamtlich/ nebenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Träger muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach in Kraft treten dieser Vereinbarung erfolgt sein.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Verein/Träger der freien Jugendhilfe)

(Leitung des Jugendamtes)

Anlagen:

(1) Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

(2) Persönliche Verpflichtungserklärung